

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

67. Jahrgang

Würzburg, 1. September 2022

Nr. 17

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 01.09.2022 Nr. 55.1-8711.08-19-3-150 über den Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 i. V. m. § 19 Abs. 3 BImSchG 95

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 23.08.2022 Nr. 12-1444.04-1-12 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2022 97

Bezirk Unterfranken

Bek vom 01.09.2022 Nr. RUF-Z1.1-0175-12-17-2 über den Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligung des Bezirk Unterfranken an der Lohrer Selbsthilfe gGmbH sowie an der Bezirk Unterfranken Krankenhäuser und Heime Service-GmbH, Würzburg, (BUS) für das Geschäftsjahr 2021 97

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 98

Amtlicher Teil

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 i. V. m. § 19 Abs. 3 BImSchG

Antrag der Fa. Tennet TSO GmbH auf Erteilung einer ersten Teilgenehmigung gemäß § 8 i. V. m. § 19 Abs. 3 BImSchG für bauvorbereitende Maßnahmen im Zuge der Neuerrichtung der südlichen Konverterstation am Netzverknüpfungspunkt Bergrheinfeld/West des Vorhabens Nr. 4 „Höchstspannungsleitung Wilster – Bergheinfeld/West; Gleichstrom“ des Bundesbedarfsplanungsgesetzes

Bekanntmachung vom 01.09.2022, Nr. 55.1-8711.08-19-3-150
Für das oben genannte Vorhaben hat die Fa. TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, bei der Regierung von Unterfranken die Erteilung einer 1. Teilgenehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt.

Die Fa. TenneT TSO GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Konverterstation auf dem Gebiet der Gemeinde Bergheinfeld (Konverterstation „Bergheinfeld/West“).

Die geplante Konverterstation „Bergheinfeld/West“ ist Teil des Vorhabens 3 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplanungsgesetz und wird zusammen mit dem Vorhaben 4 unter dem Begriff „SuedLink“ geführt. Es handelt sich dabei um Maßnahmen zur Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ), die Energie vom Norden in den Süden Deutschlands sowie in umgekehrter Richtung übertragen können. Der Anschluss dieser HGÜ-Verbindung des Vorhabens Nr. 4 nach Bundesbedarfspla-

nungsgesetz an das vorhandene Drehstromnetz erfolgt an den gesetzlich festgelegten Netzverknüpfungspunkten Wilster im Norden und Bergheinfeld/West im Süden mittels Konverterstationen. Mit der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Konverterstation „Bergheinfeld/West“ soll die Anbindung des südlichen Netzverknüpfungspunktes der HGÜ-Verbindung sichergestellt werden. Mit einer Inbetriebnahme der Konverterstation „Bergheinfeld/West“ ist voraussichtlich im Jahr 2028 zu rechnen.

Gegenstand des vorliegenden Antrags auf eine erste Teilgenehmigung ist die Durchführung bauvorbereitender Maßnahmen als Grundlage für die Errichtung der Konverterstation „Bergheinfeld/West“ inklusive Schaltfeld und Transformatoren. Hierzu zählt im Wesentlichen die Herstellung und Vorbereitung des Baufeldes, einschließlich erforderlicher Nebenanlagen.

Davon erfasst sind:

- Archäologische Erkundungen und Ausgrabungen der Bodendenkmäler
- Geländemodellierung
- Herstellung einer Zufahrt zum Gelände
- Errichtung der Baustelleneinrichtung

Begleitend findet die Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) statt. Der Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen, insbesondere der archäologischen Maßnahmen zur Sicherung der Bodendenkmäler, ist Anfang des

Jahres 2023 geplant.

Die Errichtung und der Betrieb der Konverterstation unterfällt Nr. 1.8 der Anlage 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV). Daher bedarf dessen Errichtung, als auch damit in Zusammenhang stehende Arbeiten, aufgrund §§ 4, 19 BImSchG einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Auf Antrag der TenneT TSO GmbH ist gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG vor Erteilung der ersten Teilgenehmigung ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Das Vorhaben ist daher öffentlich bekannt zu machen und der Antrag und die Unterlagen sind nach der Bekanntmachung einen Monat lang zur Einsicht ausulegen (§ 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)).

Die auszulegenden Unterlagen erfassen insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht mit allgemeinen Angaben
- Beschreibung des Standorts und der Standortfindung
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Angaben zu Emissionen und Immissionen (Lärm, Luft, Licht, elektromagnetische Felder) mit Plänen
- Angaben zu Anlagensicherheit, Abfällen und Energieeffizienz
- Bauantrag und Unterlagen zur Geländemodellierung
- Bauantrag und Unterlagen zur Herstellung der Zufahrt
- Angaben zu Arbeitsschutz, Betriebssicherheit und Gewässerschutz
- Angaben zu Auswirkungen auf die Natur und Landschaft mit umweltfachlicher Stellungnahme
- Baugrunduntersuchungen
- Konzept für die archäologischen Sondierungen

Der Antrag und die Antragsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen), liegen in der Zeit

vom 09.09.2022 bis einschließlich 10.10.2022

- bei **der Gemeinde Bergheinfeld**, Hauptstraße 38, 97493 Bergheinfeld

und

- im **Landratsamt Schweinfurt**, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Zudem werden die Antragsunterlagen im Internet auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter <https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/> unter der Rubrik „Aufgaben“ > „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ > „Rechtsfragen Umwelt“ > „Immissionsschutz; Beantragung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage“ https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177673/177699/leistung/leistung_2365/index.html veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der ausgelegten Antragsunterlagen (§ 8 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV).

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist eine Einsichtnahme in die ausliegenden Antragsunterlagen nur unter Wahrung der zum Zeitpunkt der Einsichtnahme geltenden, pandemiebedingten Einlassbeschränkungen der Gemeinde bzw. des Landrats

samts möglich.

Im Landratsamt Schweinfurt besteht derzeit das Erfordernis einer Terminvereinbarung, sowie die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Während der Auslegungsfrist vom 09.09.2022 bis einschließlich 10.10.2022 und bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

24.10.2022

können bei der Genehmigungsbehörde

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

(poststelle@reg-ufr.bayern.de)

oder bei der Gemeinde Bergheinfeld und dem Landratsamt Schweinfurt Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch erhoben werden. Das Erheben von Einwendungen per einfacher E-Mail ist zulässig.

Mit Ablauf dieser Frist, also mit Ablauf des 24.10.2022, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, die ihren Aufgabenbereich berühren, zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Regierung von Unterfranken erörtert die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen. Der Erörterungstermin wird voraussichtlich

am 12.12.2022 um 09:30 Uhr

im Großen Sitzungssaal

des Landratsamts Schweinfurt,

Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt

stattfinden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt. Bei dieser Ermessensentscheidung können gemäß § 5 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Insbesondere kann nach § 5 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 des Planungssicherstellungsgesetzes als Ersatz für den Erörterungstermin eine Online-Konsultation durchgeführt werden.

Der Erörterungstermin kann aus den Gründen des § 16 der 9. BImSchV entfallen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Ferner wird darauf verwiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Würzburg, den 01.09.2022
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

Apl-I 8711

RABI S. 95